

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen STAR GOLD GmbH, Ebereschenweg 3, D-75180 Pforzheim Stand: Mai 2017

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen. Insbesondere gelten unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Lieferung von Juwelierwaren, Schmuckwaren, Uhren und anderen Waren von uns an den Vertragspartner, aber auch für alle unsere Leistungen, die wir außerhalb solcher Verträge erbringen.

Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz.

Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Letztere gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten auch dann, wenn unsere Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbracht werden.

1.2 Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1.3 Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Sofern in die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner gesonderte Allgemeine Bestimmungen über den Vertrieb vereinbart werden, gelten diese ergänzend und vorrangig hierzu. (...)

5. Besondere Bestimmungen für Serien-Lieferverträgen

Die Folgenden Bestimmungen gelten für die von uns übernommene Serienlieferung von Produkten.

5.1 Incoterm

Wir werden das die Produkte EXW (Incoterms 2010) „ab Werk“ Pforzheim ausliefern. Dementsprechend vollzieht sich der Gefahrübergang an unserem Werk.

5.2 Teillieferungen; Mehrlieferungen

Wir sind zur Lieferung von Teillieferungen und Mehrmengen jeweils im Umfang von 10% berechtigt.

5.3 a) Der Verkauf der Produkte erfolgt auf der Grundlage der von vom Vertragspartner bei uns in Schriftform eingereichten und von uns in Schriftform angenommenen Bestellungen. Analog gelten auch die uns im Vorfeld vorgegebenen und mitgeteilten Dispomengen.

b) Bei Rahmenbestellungen über einen Zeitraum mit flexiblen Abrufen erfolgt die Lieferung der schriftlich vereinbarten Mengen zu den im Voraus vereinbarten Zeitpunkten. Auf schriftliche Anfrage des Vertragspartners werden wir der Verschiebung von Lieferterminen nach hinten zustimmen, sofern das für uns nicht unbillig ist. Die gemäß Rahmenvereinbarung bestellen Gesamtmengen müssen jedoch spätestens nach dem 1,5-fachen des vereinbarten Zeitraums komplett abgerufen sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, den nicht amortisierten Restbetrag in Rechnung zu stellen und die nicht ausgelieferten Teile auf Kosten des Kunden zu vernichten.

c) Tritt der Vertragspartner von einem Kaufvertrag zurück, ohne dass er hierzu aus wichtigem Grund berechtigt ist, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen; müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge dessen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen.

5.4 Wareneingangskontrolle in Bezug auf beigestellte Komponenten

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, vom Vertragspartner beigestellte Komponenten auf Quantität, Identität und offensichtliche Mängel (wie äußerlich erkennbare Transportschäden) zu kontrollieren.

5.5 Leistungsbeschreibung, Mängelhaftung

Die mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbarten Spezifikationen in Bezug auf die von uns herzustellenden Produkte und legen deren geschuldeten Eigenschaften umfassend und abschließend fest. Diese Spezifikationen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht Garantien oder Zusicherungen.

5.6 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Vertragspartners

a) Der Vertragspartner hat in Bezug auf die von uns gelieferten Produkte nur Mängelansprüche wegen äußerlich feststellbarer Mängel, wenn er die Produkte innerhalb von acht (8) Werktagen daraufhin geprüft und betreffende festgestellte Mängel uns unverzüglich angezeigt hat.

b) Spätestens vor Auslieferung der Produkte oder derer verarbeiteter Endprodukte, obliegt dem Vertragspartner darüber hinaus die vollumfängliche Prüfung der gelieferten Produkte auf Konformität mit der Spezifikation und die unverzügliche Mängelrüge nach § 377 HGB.

5.7 Verfahren mit beanstandeten Produkten

Nach einer Mängelanzeige werden wir dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen, ob die beanstandeten Produkte an uns zurückzuschicken sind oder aber, ob zuzuwarten ist, bis diese von uns bei ihm abgeholt oder an Ort und Stelle überprüft werden. Bei von uns verlangter Rücksendung hat der Vertragspartner die gleiche Versandungsform zu verwenden, die wir bei der Zusendung gewählt hatten. Die Kosten dafür tragen, wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

5.8 Nacherfüllung

Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.

5.9 Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Nacherfüllung

Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

5.10 Mit Nacherfüllung einhergehende Kosten

Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung nach einem anderen Ort als zum Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5.11 Rechte des Vertragspartners bei erfolgloser Nacherfüllung

Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt). Soweit die Vertragsregelungen zu

Voraussetzungen und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.

5.12 Kündigung wegen Unterlassener Belieferung

Sofern der Kunde mit uns einen Rahmenvertrag über die Belieferung mit dem Produkt geschlossen hat, kann er diesen aus wichtigem Grund kündigen, wenn wir mit für sechs (6) Wochen vollständig oder im Wesentlichen vollständig in Verzug sind.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen

6.1 Angebote

Unsere Angebote und Kostenanschläge sind – sofern nicht ausdrücklich als fest bezeichnet – freibleibend und unverbindlich. Eine Schadensersatzpflicht gemäß wegen Irrtums oder fälschlicher Übermittlung (nach § 122 BGB) setzt unser Verschulden voraus.

6.2 Anzuwendende bzw. zu beachtende Vorschriften

Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen nach deutschem und am Sitz unserer Betriebsstätte geltendem Recht der Europäischen Union. Zur Beachtung weiterer Vorschriften sind wir nur verpflichtet, soweit dies mit dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

6.3 Preise, Zahlungsbedingungen, Nacherfüllungsvorbehalt

a) Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung ab Werk ausschließlich Porto, Versand, Fracht, Verpackung und Versicherung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Die Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach auf die Leistungserbringung erfolgtem Rechnungsdatum frei unserer Zahlstelle zu leisten.

Ist eine Zahlung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärung unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

c) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.4 Liefertermine

Die angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt werden. Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt voraus:

- die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, insbesondere den Eingang vom Vertragspartner zu liefernder Unterlagen und Informationen;
- die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Vertragspartner;
- den Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen bzw. die Eröffnung vereinbarter Akkreditive;
- das Vorliegen etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Lizenzen.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung „ab Werk“ erfolgt oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

6.5 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz

Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- und Auf-

wendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen.

a) Für Schäden haften wir unter folgenden – von uns verursachten Umständen – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt:

- bei Vorsatz;
- bei schuldhafter (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind, oder
- bei Mängeln, deren Abwesenheit unsererseits garantiert oder soweit eine unsererseits Garantie für die Beschaffenheit abgegeben worden ist.

b) Des Weiteren haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, wobei unsere Schadensersatzhaftung jedoch (außer in den Fällen vorstehend Punkt **a**)) auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist:

- bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, unter der Voraussetzung, dass durch diese wesentlichen Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verletzt werden.

c) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

d) Soweit nicht in dieser Ziff. 6.2 etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz gegen uns ausgeschlossen.

e) Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.6. Verjährung

a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vorbehaltlich nachfolgend Punkt 7.2 ein (1) Jahr.

b) Die Verjährungsfrist nach Punkt a) gilt generell nicht im Fall des Vorsatzes. Sie gilt auch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes oder der Kaufsache. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 6.6 gilt für Schadensersatzansprüche nicht in den Fällen von Ziff. 6.5 Punkte a), b) und c). Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

c) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig bestimmt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

d) Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit zurückbehalten, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt wäre.

6.7 Gegenseitige Freistellung

a) Wir stellen den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter aus unserer zwingenden deliktischen und produkthaftungsrechtlichen Verantwortung aus der Geschäftsbeziehung frei.

b) Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter aus seiner zwingenden deliktischen und produkthaftungsrechtlichen Verantwortung aus der Geschäftsbeziehung frei.

c) Sofern eine Partei Kenntnis von jeglichem Anspruch erlangt, betreffend welchem diese Partei auf Freistellung durch die

andere Partei nach dieser Vereinbarung berechtigt ist, wird die frei-stellungsberechtigte Partei – jeweils ohne schuldhaftes Zögern – der freistellungsverpflichteten Partei hierüber eine schriftliche Anzeige machen und ihm alle relevanten Informationen übermitteln. Die Parteien werden sich gegenseitig kostenlos bezüglich der Verteidigung oder Bereinigung des Anspruchs Unterstützung leisten.

6.8 Von uns nicht zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen

a) Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund folgender Liefer- und Leistungs-Hindernisse sind von uns – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Terminein-haltung ausnahmsweise ausdrücklich ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernom-men – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Liefer- oder Leistungs-Hindernisse bei unseren Zulieferern eintreten: Umstände höherer Gewalt sowie Liefer- und Leistungshindernisse,
- die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertrags-schluss bekannt werden und
- bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebo-tene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsverschulden trifft, sind von uns nicht zu vertreten.

Unter vorbenannten Voraussetzungen zählen hierzu insbesondere: Berechtigte Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Roh-stoffverknappung; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen.

b) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind bei Liefer- und Leistungsver-zögerungen der in Punkt a) dargestellten Art ausgeschlossen.

c) Bei einem endgültigen Liefer- und Leistungshindernis der in Punkt a) dargestellten Art ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt gemäß den gesetz-lichen Bestimmungen berechtigt.

d) Bei einem nur vorübergehenden Liefer- und Leistungshin-dernis der in Punkt a) darge-stellten Art sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

6.9 Von uns zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen:

Wenn eine strengere (insbesondere verschuldensunabhängige) oder mildere Haftung weder vertraglich vereinbart noch aus dem sonstigen Inhalt des Vertragsverhältnisses zu entneh-men ist, haften wir für Verzugsschäden wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverlet-zung wie folgt:

a) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz.

b) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Begrenzung unserer Schadensersatz-haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden:

- bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen;

- bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn durch diese wesentliche Vertragspflichten (vgl. Definition Ziff. 6.2 b)) verletzt werden;

c) Im Übrigen haften wir im Fall des Liefer- oder Leistungs-verzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Liefer- oder Leis-tungswertes.

d) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vertragspartn-ers wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Liefer- oder Leis-tungsverzögerungen sind ausgeschlossen.

6.10 Unsere Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung

Im Falle der Unmöglichkeit unserer Lieferungen oder Leistun-gen haften wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Begrenzung unserer Haftung der Höhe nach:
- Falls nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, un-

serer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20 % des Nettorech-nungsbetra-ges unserer Lieferungen und Leistungen begrenzt;

- bei grob fahrlässigem Verhalten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintreten-den Schaden. Diese Haftungsbegren-zung gilt nicht, falls wir ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

Das gesetzliche Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bei Unmöglichkeit unserer Lieferungen oder Leistungen bleibt unberührt.

6.11 Vertraulichkeit; geistiges Eigentum; gewerbliche Schutzrechte

a) Vertraulichkeit

Wir und der Vertragspartner sind jeweils zur Vertraulichen Behandlung der untereinander ausgetauschten Informationen verpflichtet.

b) Vorbehalt ausdrücklicher Regelungen

Soweit dies nicht vertraglich ausdrücklich schriftlich bestimmt ist, erwirbt der Vertragspartner keine Rechte, einschließlich Li-zenzen, an Informationen, Know-how oder geistigem Eigentum, auch nicht von solchem, das wir infolge unserer Tätigkeit für ihn gewonnen haben.

Insbesondere hat keine Partei einen Anspruch auf Herausgabe von von der anderen Partei erstellten Unterlagen oder herge-stellten Gegenständen, soweit dies nicht ausdrücklich ver-traglich vereinbart ist.

(...)

6.13 Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsprodukte“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehalts-produnkte durch uns liegt ein Rücktritt vom dies bezüglichem Vertrag. Wir sind nach Rück-nahme der Vorbehaltsprodukte zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlich-keiten des Vertragspartners – abzüglich entstandener Verwer-tungskosten – anzu-rechnen.

b) Der Vertragspartner ist befugt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Ausdrücklich nicht von der o.g. Weiterveräußerungsbefugnis des Ver-trags-partners umfasst sind Sicherungsübereignungen oder Ver-pfändungen der Vorbehalts-produnkte. Der Vertragspartner tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forde-rungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der abge-tretenen Forderungen ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenz-rechtlichen Regelungen – hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspart-ner seine Vertragspflichten nicht verletzt, insbe-sondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsver-zug gerät sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt ist oder er seine Zahlungen nicht eingestellt hat.

c) Verletzt der Vertragspartner seine Vertragspflichten, insbe-sondere seine Zahlungs-verpflichtungen, gerät er in Zahlungs-verzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insol-venzver-fahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt oder hat er seine Zahlun-gen eingestellt, sind wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt,
- die Weiterveräußerungsbefugnis des Vertragspartners zu wi-derrufen und von un-serem Rücknahme- und Verwertungsrecht

nach Maßgabe von vorstehend Punkt a) Gebrauch zu machen und/oder

- die Einziehungsermächtigung des Vertragspartners zu widerrufen und zu verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung der Forderungen an uns schriftlich anzeigt.

d) Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsprodukte sowie Besitz- und Sitzwechsel hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, damit wir Drittwiderspruchsklage (gemäß § 771 ZPO oder, sofern anwendbar, gemäß entsprechendem ausländischem Recht) erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall. Auch wenn die die Freigabe der Vorbehaltsprodukte ohne gerichtliches Verfahren gelingt, hat uns der Vertragspartner die dafür entstandenen Kosten zu erstatten, ebenso die Kosten die Zurückversendung der gepfändeten Vorbehaltsprodukte.

e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Vertragspartner nimmt dieser stets für uns vor. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu dem Gesamtwert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung bzw. Umbildung.

Für die durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Vorbehaltsprodukte in dieser Ziff. 6.13. An der durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehenden Sache wird dem Kunden ein seinem Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltsprodukten entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.

f) Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu dem Gesamtwert der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

g) Bei der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Vertragspartner seine Vergütungsansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen kein Allein-, sondern nur Miteigentum gemäß vorstehender Punkt e) oder f) erworben, wird der Kaufpreisanspruch des Vertragspartners nur im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsprodukte berechneten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände an uns gemäß Punkt b) im Voraus abgetreten. Die Pflichten des Kunden und unsere Rechte nach Punkt b) bis d) finden auf die durch Vermischung oder Verbindung entstandene Gesamtsache im Hinblick auf unser Miteigentum daran und in Ansehung der uns im Voraus abgetretenen Forderungen entsprechende Anwendung.

h) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbehaltsprodukte befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als verein-

bart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Beibehaltung solcher Rechte notwendig sind. Sofern der realisierbare Wert der uns vom Vertragspartner bestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6.14 Abtretungen; Schuldübernahmen

Keine Partei darf ihre Rechte oder Pflichten nach dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen, mit der Ausnahme, dass eine Partei die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung auf den Erwerber aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte auch ohne Zustimmung der anderen Partei übertragen darf, wenn die betreffende Zustimmung unbilligerweise verweigert wird. Selbst im Falle der Übertragung dieser Vereinbarung nach dem Vorhergehenden haftet die Übertragende Partei weiterhin gesamtschuldnerisch mit dem Übertragungsempfänger für alle Pflichten gemäß dieser Vereinbarung, die am oder vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung entstanden sind.

6.15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, innergemeinschaftlicher Erwerb, salvatorische Klausel

a) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz in Zweibrücken.

b) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – ist unser Geschäftssitz. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

c) Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

d) Sollte eine Bestimmung in diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

e) Vertragspartner aus EU-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht

- aufgrund von Steuervergehen des Vertragspartners selbst oder
- aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Vertragspartners über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.